

MERKBLATT

Kaufvertrag

Ansprechpartner:

Julian Kohl

Tel.:

0371/6900-1350

Fax:

0371/6900-191350

E-Mail:

julian.kohl@chemnitz.ihk.de

Christian Dorst

Tel.:

03741/214-3120

Fax:

03741/214-193120

E-Mail:

christian.dorst@chemnitz.ihk.de

Isabel Hauschild

Tel.:

0375/814-2120

Fax:

0375/814-192120

E-Mail:

isabel.hauschild@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.

Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Dieses Merkblatt soll einen ersten Überblick über den Kaufvertrag geben. Es soll auf grundlegende Bestimmungen hinweisen, die bei dem Abschluss von Kaufverträgen zu berücksichtigen sind. Gerade der Wunsch des Käufers zum Umtausch von Waren gehört zum alltäglichen Geschäft im Einzelhandel. Hinsichtlich der Frage, ob und inwiefern der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten oder gegen einen anderen Artikel aus dem Sortiment zu tauschen, bestehen nach wie vor bei vielen Kunden und Einzelhändler Unsicherheiten.

Wesentlicher Inhalt eines Kaufvertrages

Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn sich Käufer und Verkäufer über die Kaufsache (Welcher Gegenstand wird verkauft?) und den Kaufpreis einigen. Ein Vertrag kann also schon dann für beide Parteien bindend sein, wenn noch Einzelheiten wie Abholung oder Liefertermin zu klären sind. Es empfiehlt sich allerdings, derartige "Nebensächlichkeiten" gleich zu vereinbaren.

Der Verkäufer wird durch den Kaufvertrag zur Übergabe und Übereignung der Kaufsache, der Käufer zur Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet, § 433 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Regelungsbedürftig sind die Fragen, ob die Sache vom Käufer abgeholt wird oder ob der Verkäufer die Sache auf seine Kosten versendet oder dem Käufer anliefert. Wenn die Parteien keine Vereinbarung darüber treffen, muss der Verkäufer die Kaufsache in seinem Sitz zur Abholung bereitstellen und der Käufer muss sie auf eigene Kosten abholen (§ 269 BGB).

Mündlicher Kaufvertrag oder Schriftform?

Ein Kaufvertrag über bewegliche Sachen (Waren) ist grundsätzlich formfrei und damit auch mündlich gültig. Aus Klarstellungsgründen und um Beweisprobleme bei evtl. Streitigkeiten zu vermeiden empfiehlt es sich, die Schriftform einzuhalten. Gerade bei Verbrauchern als Käufern können Ausnahmen gelten, die zwingend die Schriftform für einen wirksamen Vertrag erfordern. Dies gilt z.B. beim Kauf auf Kredit oder Ratenzahlung gemäß der §§ 491 ff. BGB oder bei Zahlungsaufschub, Teilzahlungsgeschäften oder anderen Finanzierungshilfen gemäß der §§ 506 ff. BGB.

Verbrauchsgüterkauf

Verbrauchsgüterkäufe waren nach bisherigem Recht Kaufverträge über bewegliche Sachen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer. Darüber hinaus sind seit dem 13. Juni 2014 aber auch solche Verträge erfasst, die daneben die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand haben (§ 474 Abs.1 BGB n.F. Gemeint sind damit v.a. Fälle, in denen der Unternehmer die Dienstleistung als Annex zu seiner Hauptpflicht erbringt.).

Hinweispflichten und Widerrufsfristen bei Fernabsatzverträgen und Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen

Die Widerrufsfrist bei Fernabsatzverträgen und bei Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen (ehemals Haustürgeschäfte) beträgt 14 Tage. Der Fristbeginn hängt vom Vertragsgegenstand ab. Bei Warenlieferung beginnt der Fristlauf mit Erhalt der Ware. Zudem ist Voraussetzung, dass der Unternehmer den Verbraucher über das Widerrufsrecht belehrt hat. Hat der Unternehmer den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt, läuft die Widerrufsfrist nach 12 Monaten und 14 Tagen ab. Der Gesetzgeber hat für den Widerruf eine Musterbelehrung herausgegeben. Die Musterbelehrung kann verwendet

werden, aber sie muss nicht verwendet werden. Die Musterwiderrufsbelehrung ist zu finden auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unter:

http://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/Musterbelehrungen/Musterbelehrungen_node.html

Gewährleistungsrecht – Rechte des Käufers bei Mängeln

Ansprüche bei Nichtgefallen

Viele Kunden meinen, sie könnten gekaufte Gegenstände ohne Angabe von Gründen innerhalb eines bestimmten Zeitraums an den Händler zurückgeben oder umtauschen. Ein solches Umtauschrecht kennt das Gesetz jedoch nicht. Vielmehr lautet der Grundsatz, dass einmal geschlossene Verträge einzuhalten sind. Bereut der Käufer seine Entscheidung, so geht das zu seinen Lasten.

Nur ausnahmsweise räumt das Gesetz dem Kunden ein Widerrufsrecht mit einer Frist von 14 Tagen ein. Dies ist bei Fernabsatz-, Verbraucherkreditgeschäften und Geschäften außerhalb von Geschäftsräumen der Fall, da hier der Kunde vor Überrumpelung und vor übereilten Schuldverpflichtungen geschützt werden soll. Der Fristbeginn hängt vom Vertragsgegenstand ab. Bei Warenlieferung beginnt der Fristlauf mit Erhalt der Ware. Zudem ist Voraussetzung für den Fristbeginn, dass der Unternehmer den Verbraucher über das Widerrufsrecht belehrt hat. Ein Fernabsatzgeschäft ist z. B. der Kauf oder die Ersteigerung bei eBay oder die telefonische Bestellung bei einem Versandhaus. Ein Geschäft außerhalb von Geschäftsräumen liegt z.B. vor, wenn ein Verbraucher in seiner Wohnung oder am Arbeitsplatz zu einem Vertragsabschluss „überredet“ worden ist. Übt der Verbraucher das Widerrufsrecht fristgerecht aus, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden. Seit dem 13. Juni 2014 müssen Verbraucher den Widerruf ausdrücklich erklären. Das bloße Zurücksenden der Ware reicht dafür nicht mehr aus. Eine Begründung ist allerdings nicht erforderlich. Weiter wird es durch die Neuerungen auch kein Rückgaberecht mehr geben. Bislang konnte dem Kunden ein Rückgaberecht alternativ zum Widerrufsrecht eingeräumt werden.

Unberührt bleibt darüber hinaus ein Recht auf Rückgabe der Kaufsache bei Nichtgefallen, wenn der Verkäufer ein solches freiwillig zugesagt hat. Dies kann im Verkaufsgespräch erfolgen oder sich aus den AGB des Verkäufers ergeben. Wird dem Kunden ein Rückgabe- oder Umtauschrecht bei Nichtgefallen eingeräumt, ist dieses bindend. Die Verpflichtung des Verkäufers richtet sich in diesem Fall nach dem Inhalt der Abrede. Anders als bei den gesetzlichen Gewährleistungsrechten ist der Verkäufer aber nicht in jedem Fall verpflichtet, den Kaufpreis zurückzuerstatten. Er kann das Umtauschrecht auch dahingehend einschränken, dass die Kaufsache gegen einen anderen Artikel im Sortiment eingetauscht bzw. ein Warengutschein ausgestellt wird.

Ansprüche bei Mängeln (Gewährleistung)

Ist die Kaufsache mit einem Mangel behaftet, finden die gesetzlichen Gewährleistungsregeln Anwendung. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Rechts- und Sachmängeln zu verschaffen (§ 433 Absatz 1 Satz 2 BGB). Übergibt der Verkäufer dem Käufer also eine fehlerhafte Ware, so ist nicht ordnungsgemäß geleistet worden. Hier stehen dem Käufer gesetzliche Ansprüche zu.

Mangel der Kaufsache

Ein Sachmangel liegt vor, wenn der tatsächliche Zustand der Ware von dem Zustand abweicht, den die Parteien bei Abschluss des Kaufvertrages vereinbart haben. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, so muss die Sache für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendungsart geeignet sein bzw. die für eine entsprechende Sache übliche Beschaffenheit aufweisen. Mängel sind, wenn nichts vereinbart wurde, beispielsweise technische Defekte oder die Eigenschaft als Unfallfahrzeug bei einem ohne entsprechenden Hinweis verkauften Gebrauchtwagen. War beiden Seiten klar, dass die Sache funktionsuntüchtig ist, so stellt dies hingegen keinen Mangel dar.

Zu der maßgeblichen Beschaffenheit zählen auch Eigenschaften, die der Kunde nach öffentlichen Werbeaussagen erwarten durfte. Wird also eine Jacke als "extrem wettertauglich" angepriesen, so muss sie tatsächlich eine besonders hohe Wetterfestigkeit aufweisen. Dass Werbeversprechungen oder Verpackungsaussagen meist vom Hersteller und nicht vom Verkäufer getroffen wurden, ist für den Anspruch des Käufers gegenüber dem Verkäufer irrelevant. Aufgrund der Tatsache, dass auch der Verkäufer von der Werbung des Herstellers profitiert, muss er sich die Werbeaussagen gegenüber dem Kunden zurechnen lassen. Er kann den Mangel an der Kaufsache nichts desto trotz selber gegenüber dem Hersteller geltend machen.

Ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn eine vereinbarte Montage unsachgemäß durchgeführt worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Sache durch den Montagefehler in ihrer Beschaffenheit beeinträchtigt wird. Die Gewährleistung erfasst beispielsweise auch den Fall, dass der Verkäufer einzeln verkaufte Hängeschränke in einer Küche unsachgemäß anbringt, obwohl die Schränke als solche ohne weiteres genutzt werden könnten. Des Weiteren liegt ein Sachmangel vor, wenn die Montageanleitung fehlerhaft ist, es sei denn, die Sache wurde trotzdem fehlerfrei montiert.

Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn von Dritten aufgrund eines privaten oder öffentlichen Rechts das Eigentum, der Besitz oder der uneingeschränkte Gebrauch des Kaufgegenstands beeinträchtigt werden kann. Ein solcher Rechtsmangel liegt z. B. vor bei einem behördlichen Bauverbot bei einem Erbbaurecht. Der Rechtsmangel löst die gleichen Gewährleistungsrechte aus wie der Sachmangel, spielt aber in der Praxis eher eine untergeordnete Rolle.

Nacherfüllung

Ist die Ware mit einem Mangel behaftet, hat der Käufer vorrangig einen Anspruch auf Nacherfüllung (§ 439 BGB). Er hat damit die Wahl zwischen Nachbesserung („Beseitigung des Mangels“) und Ersatzlieferung („Lieferung einer mangelfreien Sache“). Unter Nachbesserung fällt z. B. die Reparatur einer Hifi-Anlage. Die Ersatzlieferung ist der Austausch eines fehlerhaften Toasters gegen einen neuen Toaster der gleichen Serie. Der Verkäufer darf die Nacherfüllung nur verweigern, wenn diese unmöglich ist (wie z. B. die Nachlieferung eines Unikates) oder wenn diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und daher unzumutbar ist. Im Rahmen der Nacherfüllung hat der Verkäufer auch die dafür erforderlichen Kosten zu tragen, d. h., er muss gegebenenfalls Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernehmen. Nach neuester Rechtsprechung muss der Verkäufer demnach auch die Ab- und Wiederaufbaukosten tragen (wurden z.B. mangelhaften Fliesen eingebaut, so muss der Baumarkt als Verkäufer sowohl die Kosten für das Entfernen der mangelhaften Fliesen als auch für das Verlegen mangelfreier Fliesen übernehmen).

Weitere Gewährleistungsansprüche

Schlägt die Nachbesserung fehl oder hat der Verkäufer diese verweigert, stehen dem Käufer Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag, Minderung und/oder Schadensersatz zu. Gleiches gilt, wenn er dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nachbesserung eingeräumt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

Der Rücktritt vom Vertrag hat dessen Rückabwicklung zum Ziel. Es sollen die Ware gegen den Kaufpreis zurückgetauscht werden. Unter Minderung ist der Anspruch auf die Herabsetzung des Kaufpreises zu verstehen. Die Berechnung der Kaufpreisminderung richtet sich dabei nicht nach dem Gutdünken des Käufers oder des Verkäufers, sondern ist durch Schätzung zu ermitteln, wobei auf den Wert der Sache in mangelfreiem Zustand im Verhältnis zu dem tatsächlichen Wert abzustellen ist. Der Schadensersatzanspruch kann sich auf Ersatz der Kosten, die für die Beseitigung des Mangels erforderlich sind, richten oder solche, die durch den Mangel an anderen Rechtsgütern verursacht wurden oder aufgrund der Verzögerung der Nacherfüllung entstanden sind. Der Verkäufer haftet hierbei auch für Fahrlässigkeit, d. h. für das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt oder hätte kennen müssen. Hat er infolge grober Fahrlässigkeit den Mangel nicht erkannt, stehen ihm die Gewährleistungsrechte nur zu, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie (dazu unter III.) für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

Verjährung und Beweislast

Die Verjährung für Ansprüche aufgrund von Mängeln beträgt 2 Jahre, im Baugewerbe sogar 5 Jahre. Sie beginnt regelmäßig mit der Übergabe der Kaufsache. Der Verkäufer haftet in diesem Zeitraum für solche Mängel, die schon bei der Übergabe der Sache vorlagen. Grundsätzlich hat der Käufer die aufgetretenen Mängel zu beweisen und die Tatsache, dass diese bei Übergabe der Ware bereits bestanden. Treten bei Verbrauchsgüterkäufen Mängel innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Kauf auf, so wird vermutet, dass die Sache schon bei der Übergabe der Sache qualitativ mangelhaft war. Hier findet also eine Beweislastumkehr zugunsten des Käufers statt. Der Verkäufer haftet hingegen nicht für Mängel, die auf natürlichen Verschleiß, Abnutzung oder unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung hinsichtlich der Mängelhaftung zu Ungunsten des Käufers durch Vertrag oder AGB sind nur eingeschränkt möglich. Hierbei ist zwischen dem Verbrauchsgüterkauf, also dem Verkauf durch einen Unternehmer an einen Verbraucher, und dem Verkauf an einen Unternehmer zu unterscheiden bzw. einem Verkauf zwischen zwei Verbrauchern.

Für den Verbrauchsgüterkauf sind von der gesetzlichen Verjährungsregelung abweichende Abreden mit dem Verbraucher zu dessen Nachteil unwirksam. Eine Verkürzung der Verjährung auf weniger als 2 Jahre für neu hergestellte Sachen oder auf weniger als 1 Jahr für gebrauchte Sachen ist also nicht möglich (§ 475 BGB). Lediglich Schadensersatzansprüche können in gewissem Rahmen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Bei dem Verkauf an einen Unternehmer – egal ob durch einen Unternehmer oder einen Verbraucher - kann die Verjährung bei neuen Sachen auf ein Jahr beschränkt und bei gebrauchten Sachen gänzlich ausgeschlossen werden.

Unternehmerrückgriff (Regress)

Oftmals hat den Mangel der Sache jedoch nicht der Letztverkäufer zu vertreten, sondern dieser ist auf einen Fehler im Herstellungsprozess zurückzuführen. Dem Rückgriff („Regress“) des Letztverkäufers dienen dann in erster Linie seine eigenen Gewährleistungsrechte und -ansprüche. Dabei kann sich jedoch als problematisch erweisen, dass marktstarke Lieferanten ihre eigene Gewährleistungsverpflichtung häufig vertraglich oder durch AGB auf weniger als zwei Jahre reduzieren und sich diesbezüglich auch nicht auf Verhandlungen einlassen.

Wiederum gelten Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf von Neuware im Verhältnis zwischen dem letztverkaufenden Unternehmer und dem Verbraucher. Das Gesetz sieht hier vor, dass der Verkäufer von seinem Lieferanten bzw. dem Hersteller auch Ersatz derjenigen Aufwendungen verlangen kann, die er zur Nacherfüllung gegenüber dem Endkunden machen musste. Hierunter fallen z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Weiter ist in gewissem Umfang die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche des Letztverkäufers beim Verbrauchsgüterkauf geregelt: Die oben erwähnte Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers in den ersten 6 Monaten ab Übergabe der Ware gilt entsprechend zugunsten des Letztverkäufers ab Übergabe an den Verbraucher. Die Verjährung unterliegt einer sog. Ablaufhemmung, der zufolge sie frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Spätestens aber nach fünf Jahren ab Übergabe der Ware an den Letztverkäufer endet auch diese Ablaufhemmung. Entsprechende Anwendung finden diese Grundsätze auch auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen (Vor-) Lieferanten, sofern diese ihrerseits ebenfalls Unternehmer sind.

Garantie

Im Alltagssprachgebrauch wird häufig von „Garantie“ gesprochen, wenn eigentlich „Gewährleistung“ gemeint ist - jedenfalls ist die Bezeichnung „Garantie“ umgangssprachlich wesentlich geläufiger. Tatsächlich ist es jedoch so, dass es sich dabei um **zwei völlig unterschiedliche Rechtsinstitute** handelt.

Der Begriff „Garantie“ wird in § 443 BGB gesetzlich umschrieben und bedeutet sinngemäß das Versprechen, z.B. in der einschlägigen Werbung, dass über die gesetzliche Mängelhaftung hinaus der Kaufpreis erstattet, die Sache ausgetauscht oder nachgebessert oder sonstige Dienstleistungen erbracht werden, falls sie nicht die Beschaffenheit hat oder die Anforderungen erfüllt, mit denen sie angepriesen wird. Die Garantie ist also eine **Kulanzvereinbarung** mit dem Kunden, die durch Garantieerklärung meist durch den Hersteller (Herstellergarantie) oder aber auch durch den Händler (Händlergarantie) erfolgt.

Die sich aus der Garantieerklärung ergebene Garantieverpflichtung ist unabhängig von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Sachmangels bei Gefahrübergang und damit unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung. Dem Käufer können also unter Umständen Ansprüche aus gesetzlicher Sachmängelhaftung sowie Ansprüche aus der Garantie nebeneinander zustehen. Wofür der Garantiegeber einstehen möchte und welche Ansprüche er dem Kunden gewähren möchte, ergibt sich aus der Garantieerklärung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Sachmängelhaftung werden dem Hersteller oder Händler somit Freiräume zur Festsetzung der Haftung zugebilligt. Gesetzlich geregelt ist lediglich die Beweislastumkehr für die Haltbarkeitsgarantie. Diesbezüglich besteht eine gesetzliche Vermutung für den Garantiefall, wenn ein Fehler oder „Mangel“ innerhalb der Geltungsdauer auftritt.

Für die Garantie haftet nur derjenige, der sie eingeräumt hat. Der Käufer hat also keinen Anspruch aus der Garantiezusage gegen den Verkäufer, wenn die Garantie vom Hersteller zugesagt wurde. Liegt hingegen ein Sachmangel vor, haftet der Verkäufer dafür gesetzlich nach den Gewährleistungsvorschriften (s. o.).

Die Garantieerklärung kann schriftlich oder mündlich abgegeben werden, also sowohl im Vertrag, auf der Verpackung oder in der Produktbeschreibung, als auch im Verkaufsgespräch. Der Käufer kann sich wie bei der Sachmängelhaftung ebenso auf die Werbung berufen. Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs kann der Verbraucher eine schriftliche oder auf einem Datenträger fixierte Ausfertigung der Garantieerklärung verlangen. Diese muss einfach und verständlich abgefasst sein und des Weiteren den Namen und die Anschrift des Garantiegebers beinhalten. Ist dies nicht der Fall, bleibt die Garantieverpflichtung des Garantiegebers zum Schutz des Verbrauchers dennoch unberührt bestehen.

Handelskauf

Sind Verkäufer und Käufer Unternehmer und gehört der jeweilige Kaufvertrag zum Handelsgewerbe der Parteien, sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) zu beachten, §§ 343 ff, 373 ff HGB. Wichtig ist insbesondere die Einhaltung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten. Bei Anlieferung sind die Waren äußerlich zu kontrollieren. Anschließend sind stichprobenartige Kontrollen vorzunehmen, wozu ggf. die Verpackung einzelner Waren geöffnet werden sollte. Mängel sind unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Werden später Mängel festgestellt sind diese gleichfalls unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen. Anderenfalls kann der Käufer seine Gewährleistungsrechte verlieren, § 377 HGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bestimmte Klauseln sind nur gegenüber Unternehmern zulässig. Unwirksam, aber leider weit verbreitet sind z. B. Festlegungen zum Erfüllungsort oder zum Gerichtsstand, die jedoch gegenüber dem Verbraucher nicht bindend sind.

Beim Verbrauchsgüterkauf (Verbraucher kauft von Unternehmer bewegliche Sachen) lassen die §§ 474 ff BGB kaum Spielraum für vom Gesetz abweichende AGB-Regelungen. Die Gewährleistungsrechte können grundsätzlich selbst einzelvertraglich nicht abgedungen werden. Möglich und sinnvoll ist bei Lieferung gegen Rechnung die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bis zur Bezahlung dieser Lieferung. Aber nach § 449 Abs. 2 BGB kann der Verkäufer die Lieferung nur dann aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Ferner sollte eine Zahlungsfrist/Fälligkeitsregelung vorgesehen werden. (Siehe hierzu auch das Merkblatt: ["Das Kleingedruckte - Wissenswertes zum Thema AGB"](#), Dok.-Nr. 19128).

Auslandsgeschäfte

Bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen bedeutet die Formulierung „es gilt deutsches Recht“ grundsätzlich, dass nicht die Normen des BGB, sondern vorrangige Regeln der Wiener Kaufrechtskonvention vom 1980 (sog. UN-Kaufrecht) auf den Vertrag anzuwenden sind.

Soll also die Geltung der §§ 433 ff BGB vereinbart werden, muss dies auch so formuliert und die Geltung des UN-Kaufrechtes ausgeschlossen werden, z. B. „Auf diesen Kaufvertrag sind die Regelungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs anwendbar.“

Es kann sich die Beratung durch eine auf internationales Wirtschaftsrecht ausgerichteten Anwaltskanzlei empfehlen, um nicht bereits mit dem Vertragsschluss falsche Weichen zu stellen.

Verfasser: Mit freundlicher Unterstützung der IHK Berlin
Stand: 16.05.2017

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Chemnitz für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.